



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1994

Nummer 19

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	9. 3. 1994	Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Fachhochschulgesetz (FHG)	136
223	9. 3. 1994	Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Universitätsgesetz (UG)	137
223	17. 3. 1994	Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen (Eckdatenverordnung Fachhochschulen – EckVO-FH)	138
223	17. 3. 1994	Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten – EckVO-U)	139

223

**Verordnung
über die Zulassung zur Einstufungsprüfung
nach dem Fachhochschulgesetz (FHG)**

Vom 9. März 1994

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, die oder der die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 44 FHG nicht nachweisen kann, werden auf Antrag nach Maßgabe dieser Verordnung zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) für einen Studiengang an einer Fachhochschule oder in entsprechenden Studiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen zugelassen, wenn sie oder er

1. das 24. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat; die berufliche Tätigkeit muß nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich bei der Fachhochschule oder Universität – Gesamthochschule zu stellen, an der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium aufnehmen will. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung, gegebenenfalls einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung sowie der beruflichen Tätigkeit; die Bewerberin oder der Bewerber hat zusätzlich zu erläutern, aufgrund welcher Vorbildung sie oder er über studienrelevante Kenntnisse verfügt,
2. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres,
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit,
5. gegebenenfalls Nachweis über schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungmaßnahmen und
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Studienbewerberin oder der Studienbewerber früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gestellt hat.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Hochschule der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, rechtzeitig vor der Einstufungsprüfung mit.

§ 3

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- c) das Zeugnis einer durch staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung muß erkennbar sein, daß die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund ihrer oder seiner Vorbildung über einschlägige für das Studium in dem angestrebten Studiengang erforderliche Kenntnisse verfügt und zu erwarten ist, daß sie oder er in der Lage ist, die entsprechenden wissenschaftlichen Studieninhalte eigenverantwortlich zu erarbeiten.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet in der Hochschule eine Kommission. Der Kommission gehören an:

1. als ständige Mitglieder zwei vom Rektorat als Vorsitzende oder Vorsitzender und als Stellvertreterin oder Stellvertreter benannte Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
2. als wechselnde Mitglieder zwei Mitglieder des jeweils betroffenen Fachbereichs, die auf Vorschlag des Fachbereichsrats entsprechend § 12 Abs. 1 FHG für zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professorin oder Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig,
3. als ständiges Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung benannt ist und die Aufgaben einer staatlichen Vertreterin oder eines staatlichen Vertreters wahrnimmt.

(2) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(3) Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

(1) Über die Entscheidung der Kommission erteilt die Hochschule der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang und die Hochschule anzugeben, für die die Zulassung zur Einstufungsprüfung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung einmal wiederholt werden.

§ 6

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, denen aufgrund der Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden, erwerben die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums. Sie sind in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Hochschule, an der sie die Einstufungsprüfung abgelegt haben, zum Studium zuzulassen. Die weiteren Einschreibungs voraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Eine Fachhochschulreife wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch die Zulassung zur Einstufungsprüfung oder durch die erfolgreiche Einstufungsprüfung nicht zuerkannt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Die Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 tritt mit Ablauf des 31. März 1994 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

223

**Verordnung
über die Zulassung zur Einstufungsprüfung
nach dem Universitätsgesetz (UG)**

Vom 9. März 1994

Aufgrund des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, die oder der die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 65 UG nicht nachweisen kann, wird auf Antrag nach Maßgabe dieser Verordnung zu einer Einstufungsprüfung (§ 66 Abs. 1 UG) für einen Studiengang an einer Universität zugelassen, wenn sie oder er

1. das 24. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat; die berufliche Tätigkeit muß nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein.

(2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, setzt voraus, daß die Einstufungsprüfung in der staatlichen Prüfungsordnung geregelt worden ist.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule zu stellen, an der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium aufnehmen will. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang, gegebenenfalls die Studienrichtung und der angestrebte Abschluß anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung, gegebenenfalls einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung sowie der beruflichen Tätigkeit; die Bewerberin oder der Bewerber hat zusätzlich zu erläutern, aufgrund welcher Vorbildung sie oder er über studienrelevante Kenntnisse verfügt,
2. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres,
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit,
5. gegebenenfalls Nachweis über schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Studienbewerberin oder der Studienbewerber früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gestellt hat.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Hochschule der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, rechtzeitig vor der Einstufungsprüfung mit.

§ 3

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,

c) das Zeugnis einer durch staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung muß erkennbar sein, daß die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund ihrer oder seiner Vorbildung über einschlägige für das Studium in dem angestrebten Studiengang erforderliche Kenntnisse verfügt und zu erwarten ist, daß sie oder er in der Lage ist, die entsprechenden wissenschaftlichen Studieninhalte eigenverantwortlich zu erarbeiten.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet in der Hochschule eine Kommission. Der Kommission gehören an:

1. als ständige Mitglieder zwei vom Rektorat als Vorsitzende oder Vorsitzender und als Stellvertreterin oder Stellvertreter benannte Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
2. als wechselnde Mitglieder zwei Mitglieder des jeweils betroffenen Fachbereichs, die auf Vorschlag des Fachbereichsrats entsprechend § 16 Abs. 1 UG für zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professorin oder Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig,
3. als ständiges Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung benannt ist und die Aufgaben einer staatlichen Vertreterin oder eines staatlichen Vertreters wahnimmt.

(2) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(3) Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

(1) Über die Entscheidung der Kommission erteilt die Hochschule der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang und die Hochschule anzugeben, für die die Zulassung zur Einstufungsprüfung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung einmal wiederholt werden.

§ 6

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, denen aufgrund der Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angesetzt werden, erwerben die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums. Sie sind in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Hochschule, an der sie die Einstufungsprüfung abgelegt haben, zum Studium zuzulassen. Die weiteren Einschreibungsvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Eine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch die Zulassung zur Einstufungsprüfung oder durch die erfolgreiche Einstufungsprüfung nicht zuerkannt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Die Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-West-

falen vom 22. Juni 1984 tritt mit Ablauf des 31. März 1994 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 137.

223

**Verordnung
zu quantitativen Eckdaten für Studium
und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen
(Eckdatenverordnung Fachhochschulen
- EckVO-FH)**

Vom 17. März 1994

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird im Benehmen mit den Fachhochschulen und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Studiengänge mit einer Hochschulprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluß.

§ 2

Studienvolumen

(1) Im Rahmen der Regelstudienzeit gemäß § 55 Abs. 2 FHG beträgt das Studienvolumen in den Studiengängen

- a) der geisteswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen höchstens 135 Semesterwochenstunden,
- b) der Fachrichtungen Wirtschaft sowie Übersetzen und Dolmetschen höchstens 140 Semesterwochenstunden,
- c) der naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen und der Fachrichtungen Informatik, Design, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Restaurierungskunde höchstens 165 Semesterwochenstunden.

(2) Bei einem integrierten Praxissemester erhöht sich das Studienvolumen um höchstens vier Semesterwochenstunden für begleitende Lehrveranstaltungen.

(3) Im Studienvolumen gemäß Absatz 1 sind mindestens 7 v.H. für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG enthalten.

(4) Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll innerhalb eines Studiengangs zwischen 1:1 und 3:1 liegen.

(5) Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich soll in den Studiengängen der Fachrichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c mindestens ein Drittel betragen.

(6) Das Studienvolumen bestimmt sich nach den ungewichteten Präsenzstunden.

(7) Eine Überschreitung des Studienvolumens gemäß Absatz 1 um bis zu 10 v.H. ist nur zulässig, wenn der Anteil der Übungen und Praktika am Gesamtstudienvolumen mehr als 50 v. H. beträgt.

§ 3
Prüfungselemente

(1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

(2) Prüfungselemente können bis zu folgenden Obergrenzen vorgesehen werden:

- a) in den Studiengängen der geisteswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen: acht Leistungsnachweise, sechs Fachprüfungen;
- b) in den Studiengängen der Fachrichtungen Wirtschaft sowie Übersetzen und Dolmetschen: sechs Leistungsnachweise, zehn Fachprüfungen;
- c) in den Studiengängen der naturwissenschaftlichen Fachrichtungen und der Fachrichtungen Informatik, Design sowie Restaurierungskunde: acht Leistungsnachweise, zwölf Fachprüfungen;
- d) in den Studiengängen der ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen und der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft: zwölf Leistungsnachweise, zwölf Fachprüfungen.

(3) Bis zu 50 v.H. der Leistungsnachweise können durch Fachprüfungen ersetzt werden und umgekehrt.

(4) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(5) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer; besondere Prüfungsformen, beispielsweise in künstlerischen Fächern, sind möglich. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 60 Abs. 4 FHG.

(6) Andere Prüfungselemente sind unzulässig.

(7) Fachprüfungen können im Rahmen des gemäß Absatz 5 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Umfangs ausnahmsweise in zwei Teilprüfungen zerlegt werden; entsprechende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor oder die Rektorin.

(8) Andere Prüfungssysteme, insbesondere ein Punkteanrechnungssystem, können mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erprobt werden.

(9) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

§ 4
Kombinations-Studiengänge

Bei Diplomstudiengängen, die nach ihrer Bezeichnung verschiedenen Fächergruppen bzw. Fächern gemäß §§ 2 und 3 angehören, bestimmen sich die Obergrenzen für das Studienvolumen und die Prüfungselemente nach dem Verhältnis der Fachanteile oder nach dem überwiegenden Fachanteil.

§ 5
Internationale Studiengänge

Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule angeboten werden und zu Abschlüssen an beiden Hochschulen führen, kann die Hochschule das Studienvolumen und die Prüfungselemente abweichend von §§ 2 und 3 festlegen.

§ 6
Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeiten beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate.

- (2) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren.
- (3) Die Prüfungsordnung legt einen Richtwert für den Umfang der Diplomarbeiten fest.
- (4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

§ 7 Prüfungsablauf

- (1) Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.
- (3) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 8 Wiederholung

- (1) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit und ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium dazu dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (3) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

§ 9 Transparenz der Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachbereiche erstellen studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluß geben über
1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
 2. die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
 3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 10 Anpassungsfrist

Die Prüfungsordnungen und Studienordnungen sind innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung an diese anzupassen.

§ 11 Überprüfung

Die Regelungen gemäß §§ 2 und 3 sind auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zu überprüfen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

223

Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten – EckVO-U)

Vom 17. März 1994

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) wird im Benehmen mit den Universitäten und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Studiengänge mit einer Hochschulprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluß mit Ausnahme der Studiengänge in evangelischer und katholischer Theologie.

§ 2 Studienvolumen

- (1) Im Rahmen der Regelstudienzeit gemäß § 84 Abs. 2 UG beträgt das Studienvolumen
1. in den Fächergruppen Geisteswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
 - a) für die Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge und für das Magisterstudium höchstens 140 Semesterwochenstunden,
 - b) für die D I-Studiengänge höchstens 120 Semesterwochenstunden;

Für fachlich begleitete Praktika und fachübergreifende Lehrveranstaltungen können bis zu zehn Semesterwochenstunden zusätzlich vorgesehen werden.

2. in den Fächern Mathematik, Psychologie und Sportwissenschaft
 - a) für die Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge und für das Magisterstudium höchstens 160 Semesterwochenstunden,
 - b) für die D I-Studiengänge höchstens 135 Semesterwochenstunden;
3. in dem Fach Chemie
 - a) für die Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge und für das Magisterstudium höchstens 200 Semesterwochenstunden,
 - b) für die D I-Studiengänge höchstens 160 Semesterwochenstunden;
4. in den übrigen Fächern der Fächergruppe Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften sowie in den Fächern Informatik und Design
 - a) für die Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge und für das Magisterstudium höchstens 175 Semesterwochenstunden,
 - b) für die D I-Studiengänge höchstens 145 Semesterwochenstunden.

(2) Bei einem integrierten Praxissemester erhöht sich das Studienvolumen um höchstens vier Semesterwochenstunden für begleitende Lehrveranstaltungen.

(3) Im Studienvolumen gemäß Absatz 1 sind mindestens 10 v.H. für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG enthalten.

(4) Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen soll in den Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften im Hauptstudium mindestens 50 v.H. des Studienvolumens betragen.

(5) Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich soll in den Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften mindestens ein Drittel betragen.

(6) Das Studienvolumen bestimmt sich nach den ungewichteten Präsenzstunden.

(7) Eine Überschreitung des Studienvolumens gemäß Absatz 1 um bis zu 10 v.H. ist nur zulässig, wenn der Anteil der Übungen und Praktika am Gesamtstudienvolumen mehr als 50 v.H. beträgt.

(8) Der Zeitaufwand, der für den Erwerb von Sprachkenntnissen als notwendige Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang erforderlich ist, zählt nicht zum Studienvolumen.

§ 3

Prüfungselemente

(1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

(2) In den Fächergruppen Geisteswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften können Prüfungselemente bis zu folgenden Obergrenzen vorgesehen werden:

- a) Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge sowie Magisterstudium: zwölf Leistungsnachweise, acht Fachprüfungen;
- b) D I-Studiengänge: acht Leistungsnachweise, sechs Fachprüfungen.

(3) In der Fächergruppe Naturwissenschaften sowie in den Fächern Mathematik, Informatik, Psychologie, Sportwissenschaft und Design können Prüfungselemente bis zu folgenden Obergrenzen vorgesehen werden:

- a) Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge sowie Magisterstudium: zwölf Leistungsnachweise, zwölf Fachprüfungen;
- b) D I-Studiengänge: zehn Leistungsnachweise, zehn Fachprüfungen.

(4) In der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften können Prüfungselemente bis zu folgenden Obergrenzen vorgesehen werden:

- a) Diplomstudiengänge und D II-Studiengänge sowie Magisterstudium: zwölf Leistungsnachweise, 14 Fachprüfungen;
- b) D I-Studiengänge: zehn Leistungsnachweise, zwölf Fachprüfungen.

(5) Bis zu 50 v.H. der Fachprüfungen können durch Leistungsnachweise ersetzt werden. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, können bis zu 50 v.H. der Leistungsnachweise durch Fachprüfungen ersetzt werden.

(6) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(7) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer; besondere Prüfungsformen, beispielsweise in künstlerischen Fächern, sind möglich. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 90 Abs. 4 UG.

(8) Andere Prüfungselemente sind unzulässig.

(9) Fachprüfungen können im Rahmen des gemäß Absatz 7 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Umfangs ausnahmsweise in zwei Teilprüfungen zerlegt werden; entsprechende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor oder die Rektorin.

(10) Andere Prüfungssysteme, insbesondere ein Punkteanrechnungssystem, können mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erprobt werden.

(11) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

§ 4

Kombinations-Studiengänge

(1) Bei Diplomstudiengängen, die nach ihrer Bezeichnung verschiedenen Fächergruppen bzw. Fächern gemäß §§ 2 und 3 angehören, bestimmen sich die Obergrenzen für das Studienvolumen und die Prüfungselemente nach dem Verhältnis der Fachanteile oder nach dem überwiegenden Fachanteil.

(2) Für das Magisterstudium und für Regionalstudiengänge gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Internationale Studiengänge

Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule angeboten werden und zu Abschlüssen an beiden Hochschulen führen, kann die Hochschule das Studienvolumen und die Prüfungselemente abweichend von §§ 2 und 3 festlegen.

§ 6

Diplomarbeit und Magisterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeiten und Magisterarbeiten beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate.

(2) In den Fächern Physik und Biologie beträgt die Bearbeitungszeit für Diplomarbeiten und Magisterarbeiten höchstens neun Monate. Die Prüfungsordnung kann für das Fach Physik eine zusätzliche Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von höchstens drei Monaten vorsehen.

(3) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Die Prüfungsordnung legt einen Richtwert für den Umfang der Diplomarbeiten und Magisterarbeiten fest.

(5) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

§ 7

Prüfungsablauf

(1) Fachprüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(3) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) Die Bewertung von Diplomarbeiten und Magisterarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 8

Wiederholung

(1) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit, die Magisterarbeit und ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium dazu dürfen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

§ 9

Transparenz der Prüfungsanforderungen

(1) Die Fachbereiche erstellen studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluß geben über

1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

(2) Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 10
Anpassungsfrist

Die Prüfungsordnungen und Studienordnungen sind innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung an diese anzupassen.

§ 11
Überprüfung

Die Regelungen gemäß §§ 2 und 3 sind auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zu überprüfen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 139.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359